

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund der Art. 5, 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. 3. 2019 (GVBl S. 98), folgende

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach**

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erhebt für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach gemäß Art. 8 KAG Benutzungsgebühren für folgende Inanspruchnahmen:

1. die gebrauchsmäßige Überlassung von Medien
2. die gebrauchsmäßige Überlassung von Geräten

**§ 2
Überlassung von Medien**

- 1) Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Medien beträgt für maximal eine Woche:

Ziff.	Bezeichnung	Gebühr je Einheit
1	Elektronische Datenträger (DVD etc.)	10,00 €
2	Tonträger (Audio-CDs etc.)	5,00 €
3	Medienpakete, Bilderbuchkinos, Bildkarten	5,00 €
4	Sonstige Medien (USB-Stick etc.)	5,00 €

- 2) Bei längerer Überlassung bzw. Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erhöht sich die Gebühr entsprechend.
- 3) Die Überlassungsgebühren sind nicht steuerbar nach §2 Abs. 3 UStG a. F. und §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG, zusätzliche Umsatzsteuer wird deshalb nicht erhoben. Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts erkennt oder die Umsatzgrenze n. §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird, ist der Landkreis berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 3 Überlassung von Geräten

- 1) Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Geräten beträgt für eine Woche:

Ziff.	Bezeichnung	Gebühr je Einheit
1	Daten- und Videoprojektoren („Beamer“) je nach Gerät	50,00 – 100,00 €
2	Dokumentenkameras	75,00 €
3	Video-Abspiel- und Aufnahmegeräte	20,00 €
4	Audio-Aufnahmegeräte	50,00 €
5	mobile Mikrofonanlagen je nach Gerät	50,00 – 75,00 €
6	mobile Lautsprecheranlagen je nach Gerät	50,00 – 150,00 €
7	mobiles Beleuchtungs-Set	250,00 €
8	mobiles Tonstudio	400,00 €
9	mobiles Filmstudio	400,00 €
10	mobiles Podcast-Studio	300,00 €
11	Robotik je nach Gerät	20,00 – 100,00 €
12	Leinwand je nach Größe	25,00 – 100,00 €
13	Diascanner	75,00 €
14	Zubehör je nach Gerät	5,00 – 25,00 €
15	Sicherheitsleistung (falls erforderlich) je nach Gerät	50,00 – 600,00 €

- 2) Bei längerer Überlassung bzw. Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die Sicherheitsleistung ist nicht zu vervielfachen.
- 3) Die Überlassungsgebühren sind nicht steuerbar nach §2 Abs. 3 UStG a. F. und §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG, zusätzliche Umsatzsteuer wird deshalb nicht erhoben. Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts erkennt oder die Umsatzgrenze n. §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird, ist der Landkreis berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 4

Gebührenbefreiung

- 1) Von der Entrichtung der Gebühren nach §§ 2 und 3 sind folgende im Wirkungskreis des Medienzentrums ansässige Institutionen befreit:
1. öffentliche Schulen sowie staatl. anerkannte Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).
 2. die Ostbayerische Technische Hochschule (OTH), Standort Amberg
 3. die Städtische Sing- und Musikschule Sulzbach-Rosenberg,
 4. sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen des Landkreises Amberg-Sulzbach, der Stadt Amberg, des Bezirkes Oberpfalz, des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland.

- 2) Gebühren nach §§ 2 und 3 werden nicht erhoben, wenn die Medien und Geräte überlassen werden für:
1. Veranstaltungen der vorschulischen Kindererziehung in nach Art. 3 des Bayerischen Kindergartengesetzes anerkannten Kindergärten,
 2. Veranstaltungen der Jugendbildung nach § 11 Abs. 3 Ziff. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 1993 (BGBl I S. 673) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2022 (BGBl I S. 959), wenn sie von nach § 75 KJHG anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden,
 3. Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, soweit deren Träger kommunale Körperschaften oder gemeinnützig wirkende juristische Personen sind,
 4. Veranstaltungen der Jugendbildung, deren Träger der Kreis- bzw. Stadtjugendring oder eine ihm angeschlossene Jugendgruppe ist,
 5. nicht-kommerzielle Veranstaltungen, die der Lehrerfortbildung dienen,
 6. Bildungsveranstaltungen von Sportvereinen, Obst- und Gartenbauvereinen, sowie sonstigen Vereinen und Verbänden, wenn diese Institutionen als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (BGBl I S. 1942), anerkannt sind.
- 3) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben für die gebrauchswise Überlassung von Medien, die dem Medienzentrum unentgeltlich zur Verfügung gestellt und von ihm in seinen Leistungskatalog aufgenommen worden sind.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung von Medien und Geräten durch das Medienzentrum Amberg-Sulzbach.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des Medienzentrums in Anspruch nimmt. Schuldner der Gebühren ist ferner, wer sich dem Medienzentrum gegenüber schriftlich zur Bezahlung der Gebühren verpflichtet hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- 1) Die Gebühren, ausgenommen die Sicherheitsleistung für Geräte (Ziffer 15), werden bei der Rückgabe der Medien und Geräte zur Zahlung fällig.
- 2) Die Sicherheitsleistung für Geräte (Ziffer 15) ist bei der Übernahme des Gerätes zu zahlen. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt, wenn das Gerät unbeschädigt an das Medienzentrum zurückgegeben worden ist und entstandene Schadenersatzansprüche des Landkreises Amberg-Sulzbach reguliert sind.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 01. Januar 2006 (KrABI Nr. 19/2005) außer Kraft.

Amberg, den 14.12.2022
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez .

Richard Reisinger
Landrat